

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), geprüft.

Aktenzeichen:	11-bra-07150-21		
Baugrundstück:	Bramsche, ~		
Gemarkung:	Epe		
Flur:	18	18	18
Flurstück(e):	14/4	19	36/1

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG;
Zulassung des offenen Nachtbetriebs an 3 WEA im WP Bramsche-Ahrensfield (Haupt-Az.: 950-15)

Die Antragstellerin plant die Zulassung des offenen Nachtbetriebes der WEA Ah02, Ah03 und Ah04 des Windparks Bramsche-Ahrensfield. Bislang sind die WEA Ah02 bis Ah04 zur Nachtzeit jeweils im schallreduzierten Betriebsmodus, bei 101,5 dB(A), zu betreiben. Nun wird die Änderung in den offenen Betriebsmodus beantragt, sodass die WEA 02 bis Ah04 nachts 104,5 dB(A) nicht überschreiten dürfen.

Die WEA Ah02 bis Ah04 des Windparks Bramsche-Ahrensfield befinden sich in der in der Stadt Bramsche, Gemarkung Epe, Flur 18, Flurstücke 14/4, 19 und 36/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Durch die Änderung der nächtlichen Abschaltung der WEA Ah02, Ah03 und Ah04 in den offenen Betriebsmodus bei 104,5 dB(A) erhöhen sich die tatsächlich auftretenden Schallleistungspegel an den IO. Es wurden bereits Schallvermessungen an den WEA durchgeführt. Für die WEA Ah02 wurde ein Schallleistungspegel von 104,5 dB(A), für die Ah 04 ein Schallleistungspegel von 104,2 dB(A), mit energetisch korrigierten Schallleistungspegel aufgrund der Nähe zur Autobahn A1, im offenen Modus ermittelt. Alle drei Anlagen sind vom gleichen Anlagentyp. Im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung wurden für die WEA (vor Änderung des Anlagentyps) die offenen Betriebsmodi bei 104,5 dB(A) genehmigt. Die erfolgten Vermessungen bestätigen durch die Einhaltung des Schallpegels, dass die Richtwerte an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.01.2022
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp